



A-Post
Gemeinderat
Grüenaustrasse 7
Postfach 364
9630 Wattwil

29. Juli 2015

Geschäft Nr. 15-5445

Gemeinde Wattwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Baureglement**

Das Baureglement wurde vorgeprüft, angepasst und anschliessend dem ordentlichen Verfahren unterstellt.

Zur Abbildung zu Art.29 ergibt sich Folgendes:

Die zweite Abbildung zu Art. 29 BauR (Garage- Hofzufahrt/Garagevorplatz) kann nicht genehmigt werden, da sie nicht mehr aktuell ist. Grundsätzlich gelten die aktuellen Normen und Richtlinien. Sollten diesen Normen/Richtlinien wichtige Interessen entgegenstehen (z.B. Ortsbildschutz, Denkmalpflege), liegt der Entscheid, davon abzuweichen, im Ermessensspielraum der Gemeinde.

Bei Kantonsstrassen ist das TBA-Strasseninspektorat zwingend einzubeziehen.

Die Genehmigungsprüfung ergibt, dass der Erlass im Übrigen recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die zweite Abbildung zu Art. 29 BauR (Garage- Hofzufahrt/Garagevorplatz) wird nicht genehmigt. Grundsätzlich gelten die aktuellen Normen und Richtlinien. Sollten diesen Normen/Richtlinien wichtige Interessen entgegenstehen (z.B. Ortsbildschutz, Denk-



malpflege), liegt der Entscheid, davon abzuweichen, im Ermessensspielraum der Gemeinde. Bei Kantonsstrassen ist das TBA-Strasseninspektorat zwingend einzubeziehen.

3. Das Baureglement Wattwil vom 8. Juli 1981 samt bisherigen Änderungen sowie das Baureglement Krinau vom 14. August 2003 werden aufgehoben.
4. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'140.--.

Aufteilung der Gebühren:

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Fr. 1'000.--
Amt für Umwelt und Energie	Fr. 140.--

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Tiefbauamt Rechtsdienst (Verfügung)